

71. Delegiertenversammlung des Westfälischen Schützenbundes e. V. am 07.11.2020 in Dortmund

TOP 8) Satzungsänderungsvorschlag

| Aktuelle Satzung WSB (Stand 13.10.2018) (relevante Bestimmung als Auszug) | Änderungsvorschlag | Erläuterung |
|--|---|---|
| <p>§ 9 Rechte der Mitglieder</p> <p>[...]</p> <p>2. Die Mitglieder üben ihre Rechte in der Delegiertenversammlung des WSB durch Delegierte aus. Delegierte können nur vom Mitglied schriftlich benannte und gem. § 10 Ziffer drei namentlich gemeldete Vereinsmitglieder sein.</p> <p>Die Stimmzahl richtet sich ausschließlich nach den einen Monat vor der Delegiertenversammlung dem WSB namentlich gemeldeten Vereinsmitglieder:</p> <p>[...]</p> | <p>§ 9 Rechte der Mitglieder</p> <p>[...]</p> <p>2. Die Mitglieder gem. § 7 Ziffer 2 üben ihre Rechte in der Delegiertenversammlung des WSB durch Delegierte aus. Delegierte können nur von den jeweiligen Mitgliedern gewählte oder satzungsgemäß bestimmte und dem WSB schriftlich bis zwei Monate vor der Delegiertenversammlung benannte und gem. § 10 Ziffer 3 namentlich mit Geburtsdatum gemeldete Vereinsmitglieder sein.</p> <p>Die Stimmzahl richtet sich ausschließlich nach den zwei Monate vor der Delegiertenversammlung dem WSB namentlich gemeldeten Vereinsmitglieder:</p> <p>[...]</p> | <p><i>Das OLG Celle hat mit Beschluss vom 26.08.2019 u.a. festgestellt, dass die Delegierten durch eine Wahl der Mitgliederversammlung ihrer Entsendungsvereine ordnungsgemäß bestimmt werden müssen. Die Delegiertenversammlung ist eine Vertreterversammlung (§ 40 Satz 1, § 32 Satz 1 BGB), für die die gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung im Zweifel entsprechend gelten. Für die Bestellung von Delegierten oder Vertretern ist die Mitgliederversammlung zuständig, es sei denn die Satzung weist die Auswahl ausdrücklich dem Vorstand zu.</i></p> |
| <p>§ 10 Pflichten der Mitglieder und Verbandsangehörigen</p> <p>[...]</p> <p>3. Die Mitglieder sind verpflichtet,</p> <p>[...]</p> <p>– die zur Deckung der Beiträge zur Sporthilfe e. V. zu zahlende Umlage unmittelbar an die Sporthilfe e. V. fristgerecht zu entrichten,</p> <p>[...]</p> | <p>§ 10 Pflichten der Mitglieder und Verbandsangehörigen</p> <p>[...]</p> <p>- die Beiträge und Umlagen für die Sportversicherung, die VBG, die GEMA sowie den Mitgliedsbeitrag für die Sporthilfe fristgerecht an den LSB NRW e. V. zu entrichten, bzw. zu erstatten,</p> <p>[...]</p> | <p><i>vgl. Mailschreiben LSB vom 16.01.2020 (gekürzt): „der Sportversicherungsvertrag ist seit dem 01.01.2020 von der Sporthilfe NRW zum Landessportbund NRW übergegangen. Neben dem Sportversicherungsbeitrag werden auch der Beitrag für die VBG, die Umlage für die GEMA sowie der Mitgliedsbeitrag für die Sporthilfe NRW durch den LSB fakturiert. Damit der LSB diese Beiträge und Umlagen rechtssicher erheben kann, sind auf Seiten der Verbände zwei wesentliche Schritte umzusetzen: erstens die Abtretung der Ansprüche sowie zweitens eine Anpassung ihrer Satzung.</i></p> |
| <p>§ 15 Präsidium</p> <p>[...]</p> | <p>§ 15 Präsidium</p> <p>[...]</p> <p>neu:</p> <p>7. Das Präsidium wählt die Delegierten und Ersatzdelegierten des WSB für Vertreterversammlungen des DSB, des LSB etc. Die Wahl ist schriftlich zu dokumentieren.</p> | <p><i>w.o.: auch die Delegierten des DSB in den Gremien der übergeordneten Verbände sind zu wählen. Per Satzung kann die Zuständigkeit dem Vorstand, also für den WSB dem Präsidium zugeordnet werden.</i></p> |